

UNTERNEHMENSCHUTZ-PLUS-STURM-VERSICHERUNG 1995 FÜR GEBÄUDE (UPG-St-95)

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)
Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 86-95)

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen, Klauseln und Zusatzdeckungen:

2.1. GRUPPIERUNGSERLÄUTERUNG

Text abgedruckt unter Punkt 1. der UPB-95

2.2. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NEUWERTVERSICHERUNG VON EINRICHTUNGEN SOWEIT SIE INDUSTRIELL ODER GEWERBLICH GENUTZT SIND ODER WOHN- UND BÜROZWECKEN DIENEN (SN6)

Text abgedruckt unter Punkt 2.1. der UPB-F-95

2.3. VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.2. der UPB-F-95

2.4. ANERKENNUNG DER GEFAHRENUMSTÄNDE

Text abgedruckt unter Punkt 2.3. der UPB-F-95

2.5. ANZEIGE VON GEFAHRENERHÖHUNGEN - VERSEHENSKLAUSEL

Text abgedruckt unter Punkt 2.4. der UPB-F-95

2.6. ENDGÜLTIGE WERTERMITTLUNG

Text abgedruckt unter Punkt 2.5. der UPB-F-95

2.7. BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER MEHRAUFWAND

Text abgedruckt unter Punkt 2.6. der UPB-F-95

2.8. SUMMEN/RISIKOÄNDERUNG

Text abgedruckt unter Punkt 2.7. der UPB-F-95

2.9. WIEDERAUFFÜLLUNG DER SUMMEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.8. der UPB-F-95

2.10. FREMDES EIGENTUM

Text abgedruckt unter Punkt 2.9. der UPB-F-95

2.11. ÄNDERUNG VON BEDINGUNGEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.10. der UPB-F-95

2.12. REGIEZUSCHLAG - SCHADENBEHEBUNG DURCH EIGENES PERSONAL

Text abgedruckt unter Punkt 2.11. der UPB-F-95

2.13. NEBENKOSTEN

Bis zu 5 % der Versicherungssumme der versicherten Gebäude gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontearbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

2.14. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSOFFEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.13. der UPB-F-95

2.15. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASZNAHMEN

Text abgedruckt unter Punkt 2.14. der UPB-F-95

2.16. NEUWERTKLAUSEL-ERWEITERUNG

In Ergänzung des Punktes 2 der SN6 (Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro Zwecken dienen - Text abgedruckt unter Punkt 2.1. der UPB-F-95) gilt vereinbart, daß bei den dem Betrieb dienenden Gebäuden der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

2.17. AUSZENVERSICHERUNG

Zäune, Einfriedungen und Kulturen am Versicherungsgrundstück sind bis insgesamt S 50.000,-- je Schadenereignis auf erstes Risiko mitversichert.

2.18. BESCHÄDIGUNG DURCH SCHNEE- UND EISLAWINEN

Beschädigungen von Dachrinnen und darunter liegenden Gebäudeteilen durch Schnee- und Eislawinen sind mitversichert.

2.19. SONNENKOLLEKTOREN

Sonnenkollektoren, die mit dem Dach verbunden sind, gelten mitversichert.